

043419/EU XXIII.GP  
Eingelangt am 15/09/08

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 14/VIII/2008  
K(2008) 4242 endgültig

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 14/VIII/2008**

**über das gemeinsame operationelle Programm „Mittelmeerraum 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen von ENPI zulasten der Artikel 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14/VIII/2008

**über das gemeinsame operationelle Programm „Mittelmeerraum 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen von ENPI zulasten der Artikel 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments<sup>1</sup>, insbesondere auf Titel III und IV sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 9 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Strategiepapier zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit<sup>2</sup> und das Mehrjahresrichtprogramm 2007-2010 angenommen, in dem folgende Prioritäten gesetzt werden: 1) Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Regionen beiderseits gemeinsamer Grenzen, 2) Zusammenarbeit zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen in Bereichen wie Umwelt, Gesundheitswesen sowie Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, 3) Gewährleistung effizienter und sicherer Grenzen sowie 4) Förderung grenzüberschreitender persönlicher Kontakte vor Ort.
- (2) Die Kommission hat die Durchführungsbestimmungen für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit verabschiedet, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments<sup>3</sup> finanziert werden.
- (3) Ziel des gemeinsamen operationellen Programms „Mittelmeerraum 2007-2013“ ist die Schaffung eines Raums des Friedens, der Stabilität und des Wohlstands sowie gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Mittelmeeranrainern der EU und den Mittelmeerpartnerländern, die im Strategiepapier für grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen der ENPI genannt sind. Das Programm geht vor allem auf die vier folgenden Prioritäten für die Zusammenarbeit in dem betroffenen Gebiet ein: 1) Förderung der sozioökonomischen Entwicklung und Stärkung der Gebiete,

---

<sup>1</sup> ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1.

<sup>2</sup> PE/2007/294, K/2007/672.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 951/2007 der Kommission, ABl. L 210 vom 10.8.2007, S. 10.

- 2) Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit im gesamten Mittelmeerraum,  
3) Förderung besserer Bedingungen und Modalitäten für die Mobilität von Personen, Waren und Kapital 4) Förderung des kulturellen Dialogs und der Governance auf kommunaler Ebene.
- (4) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates<sup>4</sup>, Artikel 90 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission<sup>5</sup> und Artikel 15 der Internen Vorschriften<sup>6</sup>.
- (5) Der in Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 genannte Begriff „substanzielle Änderung“ ist für die Zwecke dieses Beschlusses zu definieren.

BESCHLIESST:

#### *Artikel 1*

Das in Anhang III beigefügte gemeinsame operationelle Programm „Mittelmeerraum 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen von ENPI wird genehmigt.

#### *Artikel 2*

Der Beitrag der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013 beläuft sich auf höchstens 173 607 324 EUR zulasten der Haushaltslinien 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften.

Die betreffenden Tranchen werden pro Jahr gebunden.

Brüssel, den 14/VIII/2008

*Für die Kommission*  
*Benita FERRERO-WALDNER*  
*Mitglied der Kommission*

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 (ABl. L 248 vom 16.9.2002). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates (ABl. L 390 vom 30.12.2006) und durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

<sup>5</sup> ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr.478/2007 (ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13).

<sup>6</sup> SEK (2006) 131.